

Ankündigung eines Grenztermins und Bekanntgabe der Verwaltungsakte durch Offenlegung der Ergebnisse einer Grenzbestimmung und Abmarkung (Aktenzeichen: 23/1009)

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Martin Meyer bestimmt im Zusammenhang mit einer beantragten Katastervermessung gemäß § 16 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148) in seiner aktuellen Fassung, Flurstücksgrenzen der nachfolgend aufgeführten Flurstücke in der Gemarkung Lausen:

127/48 (beantragtes Flurstück), 127/3, 127/4, 520, 127/6 (angrenzende Nachbarflurstücke).

Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte, sowie deren Verfügungsberechtigte und Bevollmächtigte der oben aufgeführten Flurstücke, sind Beteiligte im Sinne des VwVfG. Der Grenztermin ist die im § 28 des VwVfG vorgesehene Anhörung der Beteiligten zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird Ihnen der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 16 Abs.3 SächsVermKatG Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

**Der Grenztermin findet am Dienstag, den 10. Oktober 2023, um 10.00 Uhr statt.
Treffpunkt: Leipzig-Lausen, Zur Heide 20**

Falls Sie diesen Grenztermin wahrnehmen möchten, bitte ich Sie, ihren Personalausweis mitzubringen und vorzulegen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss seinen Personalausweis und eine von Ihnen unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen.

Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass auch ohne Ihre Anwesenheit oder der Anwesenheit eines von Ihnen Bevollmächtigten Ihre Flurstücksgrenzen bestimmt werden können. Aufwendungen, die durch die Wahrnehmung des Grenztermins entstehen, können nicht erstattet werden.

Allen betroffenen Eigentümern werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 der Verordnung zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S 271) in seiner aktuellen Fassung.

Die Ergebnisse liegen in den Geschäftsräumen des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Martin Meyer in 04425 Taucha, Wurzner Straße 22, vom 11.10.2023 bis zum 10.11.2023, von Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 8 Uhr bis 16:30 Uhr zur Einsichtnahme bereit. Für Rückfragen stehen ich Ihnen gern unter der Telefonnummer (034298) 794 30 zur Verfügung.

Gemäß §17 Abs. (1) Satz 5 SächsVermKatGDVO, gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem 20.11.2023 als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch eingelegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Martin Meyer, Wurzner Straße 22 in 04425 Taucha oder dem Staatsbetrieb für Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN), Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden einzulegen.

Taucha, den 13.09.2023

Martin Meyer
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Wurzner Straße 22, 04425 Taucha